



Merkblatt

für Antragsstellende betreffend Gesuche um Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen für Bauten von anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Grundsätzlich gelten die Schriften im Anhang.

Institutionen (gem. KFEG Art. 2.1)

Als beitragsberechtigte Institutionen gelten:

- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Beiträge werden ausgerichtet an beitragsberechtigte anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Beiträge an Institutionen (gemäss KFEG Art. 3 und 4, KSBAU sowie Bemessungs-Richtlinien der BSK)

Der Kanton leistet Beiträge von einem Drittel der anrechenbaren Kosten an den Neu-, Um- oder Ausbau sowie an die Erstausrüstung.

Allgemeines

Der Kanton leistet Beiträge, wenn ein finanzieller Bedarf besteht und eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf nach Leistungserbringung nachweist.

Die Beitragsleistung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.

Mit den Bauarbeiten darf vor der Genehmigung nicht begonnen werden.

Der Kanton subventioniert Neubauten und bauliche Veränderungen. Unterhaltsarbeiten sind nicht subventionsberechtigt.

Der Baubeitrag hat eine Zweckbestimmung von 25 Jahren. Werden Bauteile innerhalb der Frist zweckentfremdet oder zerstört (vorzeitiger Wertuntergang) so wird der beitragsberechtigte Aufwand anteilmässig verrechnet. Innerhalb der Zweckbindung werden einmalige Neubaukosten akzeptiert, d.h. bei Erneuerung oder Erweiterung von Bauteilen werden vorangegangene beitragsberechtigte Investitionen anteilmässig mit dem möglichen Neubauwert verrechnet.

Für die Bausubventionen bestimmt die Submissionsbehörde gemäss den Bemessungs-Richtlinien (1997/2001/2009) eine der vier Methoden: Bemessung mittels Flächenkostenpauschale, Platzkostenpauschale, aufgrund des Kostenvoranschlag oder aufgrund der Schlussabrechnung.



Gesuch (Verordnung zum KFEG, Art. 1, 7 - 9 sowie Bemessungs-Richtlinien der BSK)

Gesuchsablauf siehe Anhang "Abbildung 2, Überblick über den Ablauf der Gesuchsbearbeitung"

Anerkennungsgesuche sind beim Amt für Soziales einzureichen. Das Gesuch hat alle notwendigen Unterlagen und Angaben zu enthalten.

Unterlagen für Projektanmeldung in zweifacher Ausführung (Kreisschreiben 318.107.13d, Pkt. 3.2)

- Angaben zu Trägerschaft, Betriebskonzept, Betreuungskonzept, Standortbegründung
- Raumprogramm mit Angabe der Flächen und Funktionen
- Kosten und vorgesehene Finanzierung

Zusätzliche Unterlagen für Mietobjekte, Liegenschafts-Erwerbe

- Bedarfsnachweis
- absehbare Projekte (Gesamtplanung)

Einreichung Vorprojekte siehe Pkt. 3.3

Einreichung definitives Projekt siehe Pkt. 3.4

Einreichung der Bauabrechnungen siehe Pkt. 5.1

Massgebend sind die einschlägigen Kreisschreiben und die zugehörigen Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (KSBAU, vgl. Anhang). Das Amt für Soziales ist, soweit es für die Beurteilung notwendig ist, befugt, weitere Unterlagen oder Angaben zu verlangen.

Das Amt für Soziales überprüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Immobilien die eingereichten Angaben und Unterlagen und entscheidet gestützt auf das bauliche Gutachten des Amtes für Immobilien über die Genehmigung. Beiträge können aufgrund des Kostenvoranschlages in Form einer Pauschale im Voraus definitiv bestimmt werden. Die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen kann der zugesicherte Betrag sistiert, gekürzt oder/und aufgehoben oder zurückgefordert werden. Vor einer Zweckänderung oder/und Projektanpassung sind die zuständigen kantonalen Instanzen zu benachrichtigen. Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet, so sind die Beträge anteilmässig zurück zu zahlen.

Formelle Anforderungen

An den Kostenvoranschlag werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Gliederung hat die Hauptgruppen, Untergruppen und Gattungen gemäss Baukostenplan (BKP, 3- bis 4-stellig), bzw. Elementkostengliederung (EKG) zu umfassen.
- Es muss eine Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten, Materialien und Lieferungen vorliegen.
- Der Genauigkeitsgrad von maximal $\pm 10\%$ Abweichung muss gegeben sein.
- Die nicht subventionsberechtigten Kosten sind dem/der Gesuchsteller/in zu bezeichnen.



Anhang

Massgebende Schriften für die Bemessung und Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen für Bauten von anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG) vom 24. September 2007

Dokumentenummer 1105 bGS 852.6 (Ausserrhodische Gesetzessammlung)

Verordnung zum Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 18. Dezember 2007

Dokumentenummer 1069 bGS 852.61 (Ausserrhodische Gesetzessammlung)

Kreisschreiben über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen (KSBAU) Stand 1. Oktober 2006

Dokumentenummer 318.107.13d (Bundesamt für Sozialversicherungen)

Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1995

Dokumentenummer 314.003 d 7.95 2000 U 27585 (Bundesamt für Sozialversicherung)

Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes

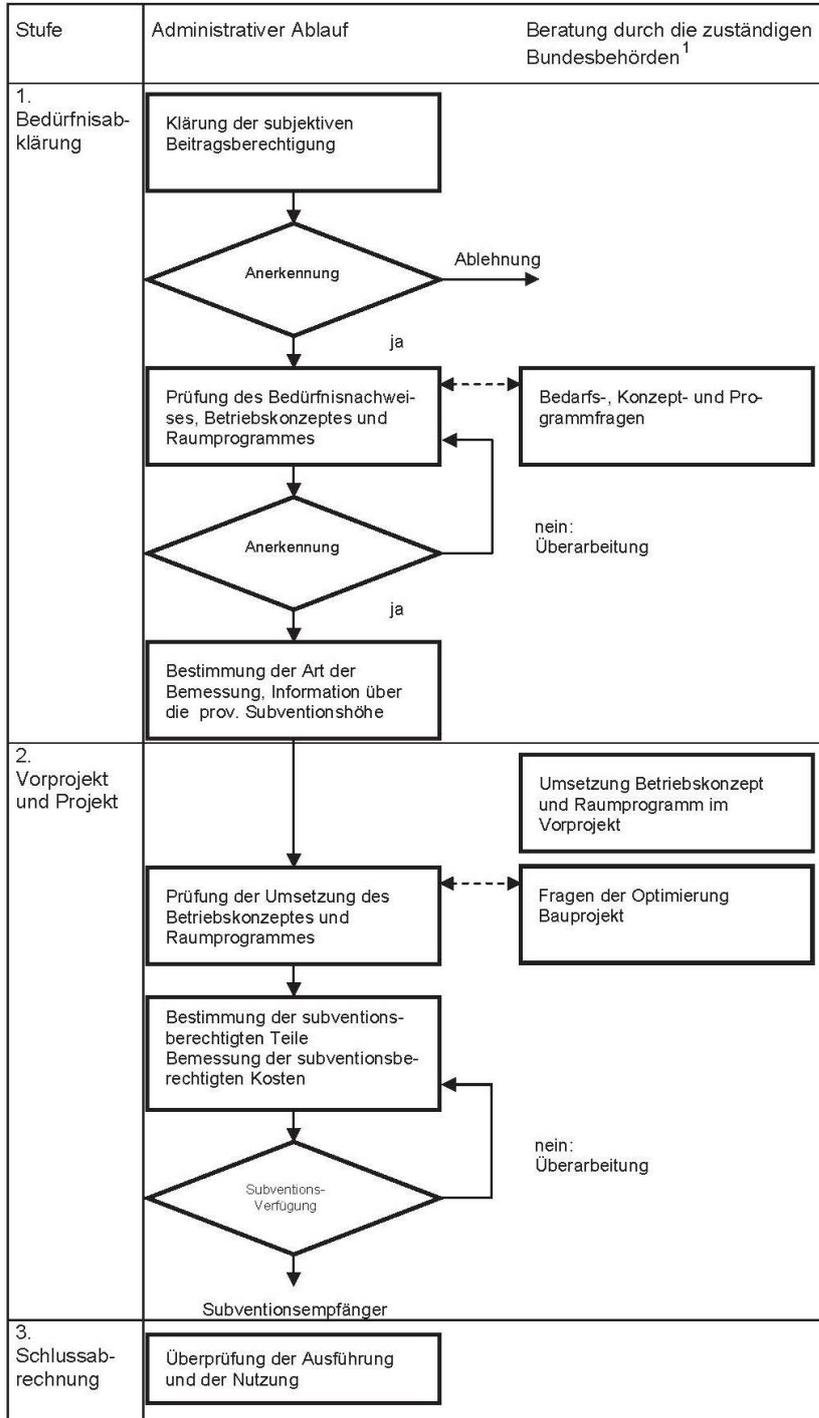
(Bemessungs-Richtlinien der BSK) vom 1. Juni 2009;

Dokumentenummer 620.100.d (Bundesamt für Bauten und Logistik)

Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten, Ausgabe 2009

Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten, Merkblatt 7/10, Erhöhte Anforderungen gegenüber der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten, der Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur

Abbildung 2 Überblick über den Ablauf der Gesuchsbearbeitung



¹ Federführend ist die Subventionsbehörde